

Jutta Wimmer
Steuerberaterin

Prof. Dr. Peter Schlieper
Steuerberater

Schustergasse 2a
86609 Donauwörth

Tel. 0906 / 29 99 44 - 0

Fax 0906 / 29 99 44 - 50

info@wimmer-schlieper.de

www.wimmer-schlieper.de

Vorsorgevollmacht

Jetzt vorsorgen, ehe es zu spät ist!

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie sich eigentlich schon einmal überlegt, was mit Ihrem Betrieb oder Ihren privaten Bankkonten passiert, wenn Sie z. B. aufgrund eines Autounfalls oder eines Schlaganfalles für mehrere Wochen oder gar Monate handlungsunfähig werden und Ihre persönlichen und geschäftlichen Dinge nicht mehr selber regeln können?

Diese Frage sollten wir uns alle stellen, denn wir sind alle gleichermaßen davon betroffen: Wer führt die Geschäfte einer GmbH weiter, wenn der Geschäftsführer, der zugleich auch Gesellschafter der GmbH ist, durch einen Unfall plötzlich ausfällt? Wer wickelt die Abrechnungen mit der Krankenversicherung ab oder überweist die Rechnung des Heizöllieferanten, wenn der Ehemann mit Schlaganfall im Krankenhaus ist und alle Bankkonten auf den Namen des Ehemannes lauten. Kennt die Ehefrau die PIN der EC-Karte Ihres Ehemannes nicht, so kann sie schlimmstenfalls nicht einmal Geld zum täglichen Leben vom Konto Ihres Ehemannes abheben.

Denn leider vermuten die meisten Menschen zu Unrecht, dass der Ehegatte oder die eigenen Kinder alle Rechtsgeschäfte für einen alters-, krankheits- oder unfallbedingt handlungsunfähigen Menschen vollziehen können. Dem ist regelmäßig aber keineswegs so.

Wenn jemand krank oder behindert wird und infolgedessen seine eigenen Angelegenheiten – auch vorübergehend – nicht mehr selbst besorgen kann, wird vom Vormundschaftsgericht ein Betreuer bestellt. Das ist allerdings keine Optimallösung, denn zum einen bleibt es im Ermessen des Gerichtes, wen es als Betreuer bestellt und zum anderen dauert die Bestellung eine gewisse Zeit, in der nichts geregelt werden kann und vielleicht die Weiterführung Ihres Unternehmens gefährdet wird. Möglichweise entscheidet dann eine fremde Person über Ihre höchst persönlichen Angelegenheiten.

Verhindern können Sie diese staatliche Bevormundung in Form der Betreuerbestellung indem Sie rechtzeitig eine **Vorsorgevollmacht** erteilen. Mit dieser Vorsorgevollmacht ermächtigen Sie eine Person Ihrer Wahl und Ihres Vertrauens, Ihre privaten und/oder geschäftlichen Rechtsgeschäfte (Vermögensangelegenheiten) zu erledigen, wenn Sie selber alters-, krankheits- oder unfallbedingt dazu nicht in der Lage

sein sollten. Diese Vertrauensperson erhält ein **Entscheidungsrecht** in allen Ihren persönlichen, einschließlich der aus dem Notfall heraus entstehenden Angelegenheiten.

Selbstverständlich sind Sie frei in der Entscheidung, zu welchen Handlungen genau der Bevollmächtigte ermächtigt wird, auch wenn sich in den meisten Fällen eine Generalvollmacht anbietet. Auch kann die Vollmacht jederzeit widerrufen, geändert, eingeschränkt oder erweitert werden.

Neben der Bevollmächtigung in Vermögensangelegenheiten können Sie die Vorsorgevollmacht um bestimmte Befugnisse im Bereich der persönlichen Angelegenheiten ergänzen: So können Sie den Bevollmächtigten beispielsweise zu Entscheidungen über den Abbruch lebenserhaltenden Maßnahmen, die Transplantation fremder Organe, die Anwendung neuer Behandlungsmethoden oder die Einweisung in ein Pflegeheim ermächtigen (so genannte „**Patientenverfügung**“).

Zudem können Sie Ihre Vorsorgevollmacht auch durch eine so genannte „**Betreuungsverfügung**“ ergänzen. Sollte das Vormundschaftsgericht trotz Ihrer erteilten Vollmacht einen Betreuer bestellen, so können Sie zumindest bestimmen, dass der Bevollmächtigte oder eine andere Person Ihres Vertrauens zum Betreuer bestellt wird.

Zwar ist für die Erteilung einer Vorsorgevollmacht keine bestimmte Form vorgesehen, doch empfiehlt sich regelmäßig die notarielle Beurkundung bzw. zumindest die öffentliche Beglaubigung der Vollmacht.

Zudem empfiehlt sich eine Registrierung Ihrer Vorsorgevollmacht im **Zentralen Vorsorgeregister**. Durch die Registrierung wird sichergestellt, dass das für die Bestellung eines Betreuers zuständige Gericht Kenntnis von der Vollmacht erlangt.